

Verordnung

des Bundesministers für Gesundheit

Verordnung über die Kennzeichnung von Tabakerzeugnissen und über Höchstmengen von Teer im Zigarettenrauch (TabKTHmV)

A. Zielsetzung

Umsetzung von zwei EG-Richtlinien in deutsches Recht:

Richtlinie des Rates vom 13. November 1989 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen (89/622/EWG) und Richtlinie des Rates vom 17. Mai 1990 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den höchstzulässigen Teergehalt von Zigaretten (90/239/EWG).

B. Lösung

Anpassung der deutschen Rechtsvorschriften an das Gemeinschaftsrecht.

C. Alternativen

Keine

357/91

D. Kosten

Dem Bund entstehen durch die Ausführung der Verordnung keine Kosten. In den neuen Bundesländern ist die Angabe der Rauchinhaltsstoffe bisher nicht erforderlich. Die Neuregelung wird deshalb hier sowohl für die Überwachungsbehörden als auch für die Hersteller Kosten mit sich bringen. In den alten Bundesländern dagegen ist grundsätzlich nicht mit Mehrkosten zu rechnen, weil ein Warnhinweis und die Angabe des Gehaltes an Rauchinhaltsstoffen auch bisher schon vorgeschrieben waren. Angaben zur Kostenfrage liegen nur von zwei Bundesländern vor, die bisher keine Untersuchungen durchgeführt haben, weil sie nicht über die erforderlichen Apparaturen verfügen.

	Einmalige Aufwendungen	Jährliche Personalkosten	Jährliche Sachkosten
Hessen	ca. 150 000 DM	1 x BAT V b	ca. 10 000 DM
Schleswig- Holstein	150 000 DM	0,3 x BAT V c	7 000 DM

Im Erzeugerbereich werden die zur Umstellung erforderlichen drucktechnischen Maßnahmen zwar gewisse einmalige Aufwendungen erfordern, eine Erhöhung der laufenden Unkosten wird jedoch nicht verursacht. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind unter den gegebenen Verhältnissen nicht zu erwarten.

07.06.91

G - R - Wi

Verordnung

des Bundesministers für Gesundheit

Verordnung über die Kennzeichnung von Tabakerzeugnissen und über
Höchstmengen von Teer im Zigarettenrauch (TabKTHmV)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 7. Juni 1991

021 (313) - 231 02 - Ta 7/91

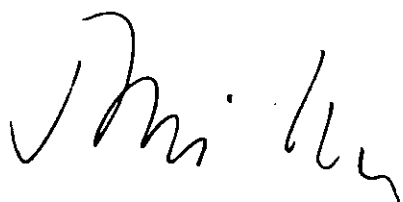
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Gesundheit zu
erlassende

Verordnung über die Kennzeichnung von Tabak-
erzeugnissen und über Höchstmengen von Teer im
Zigarettenrauch (TabKTHmV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Drucksache 357/91

Verordnung über die Kennzeichnung von Tabakerzeugnissen und
über Höchstmengen von Teer im Zigarettenrauch (TabKTHmV)

Vom ...

Auf Grund des § 21 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben c, d und f des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) in Verbindung mit dem Organisationserlaß vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530) verordnet der Bundesminister für Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft:

§ 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Packungen:
Fertigpackungen im Sinne des § 14 des Eichgesetzes, die zur Abgabe an Verbraucher im Sinne des § 6 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes bestimmt sind;
2. Teer:
das nikotinfreie trockene Rauchkondensat;
3. Nikotin:
die Nikotinalkaloide.

§ 2

Allgemeiner Warnhinweis

(1) Tabakerzeugnisse im Sinne des § 3 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes dürfen in Packungen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie mit dem allgemeinen Warnhinweis "Rauchen gefährdet die Gesundheit" versehen sind. Bei Tabakerzeugnissen, die nicht zum Rauchen bestimmt sind, ist statt des Wortes "Rauchen" das Wort "Tabak" zu verwenden.

(2) Dem allgemeinen Warnhinweis müssen die Worte "Die EG-Gesundheitsminister:" vorangestellt sein.

§ 3

Besondere Warnhinweise

(1) Zigaretten dürfen in Packungen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie außer dem allgemeinen Warnhinweis nach § 2 Abs. 1 jeweils einen der folgenden besonderen Warnhinweise tragen:

1. "Rauchen verursacht Krebs"
2. "Rauchen verursacht Herz- und Gefäßkrankheiten"
3. "Nichtraucher leben gesünder"
4. "Wer das Rauchen aufgibt, verringert das Risiko schwerer Erkrankungen".

(2) Dem besonderen Warnhinweis müssen die Worte "Die EG-Gesundheitsminister:" vorangestellt sein.

(3) Die besonderen Warnhinweise des Absatzes 1 sind vom Hersteller abwechselnd zu verwenden. Sie müssen mit der gleichen Häufigkeit auf den von ihm in den Verkehr gebrachten Packungen erscheinen. Abweichungen dürfen nicht mehr als 5 vom Hundert betragen.

§ 4

Eingeführte Tabakerzeugnisse

(1) Zigaretten aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft dürfen abweichend von § 3 Abs. 1 auch in den Verkehr gebracht werden, wenn sie anstelle eines der dort aufgeführten besonderen Warnhinweise einen nach den Rechtsvorschriften des Herstellungslandes zulässigen anderen besonderen Warnhinweis in deutscher Sprache tragen.

(2) Bei Tabakerzeugnissen aus anderen Mitgliedstaaten sind die Angaben nach § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 nicht erforderlich, wenn diese im Herstellungsland nicht vorgeschrieben sind.

§ 5

Angabe des Gehaltes an Rauchinhaltsstoffen

Zigaretten dürfen in Packungen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn der im Rauch einer Zigarette enthaltene Teergehalt und Nikotingehalt angegeben sind.

§ 6

Form der Kennzeichnung

(1) Bei Zigarettenpackungen muß der allgemeine Warnhinweis nach § 2 auf der am ehesten ins Auge fallenden Breitseite, der

besondere Warnhinweis nach § 3 oder § 4 Abs. 1 auf der anderen Breitseite der Packung angebracht sein. Sowohl der allgemeine Warnhinweis als auch der besondere Warnhinweis müssen jeweils mindestens 4 vom Hundert der Fläche der Breitseite einnehmen, auf der sie angebracht sind. Diese Mindestgröße gilt für die bloßen Warnhinweise ohne die durch § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 vorgeschriebenen zusätzlichen Angaben. Die Warnhinweise müssen deutlich lesbar, fettgedruckt und auf einem kontrastierenden Hintergrund angebracht sein. Sie dürfen nicht auf Transparentfolie oder sonstigem Verpackungspapier, das die Packung umhüllt, oder so angebracht sein, daß sie beim Öffnen der Packung zerstört werden können.

(2) Bei anderen Tabakerzeugnissen ist der allgemeine Warnhinweis an ins Auge fallender Stelle der Packung auf kontrastierendem Hintergrund gut sichtbar, deutlich lesbar und unverwischbar aufzudrucken oder unablösbar anzubringen. Er darf nicht durch andere Angaben oder Bildzeichen verdeckt oder getrennt werden.

(3) Die Angaben nach § 5 über den Gehalt an Rauchinhaltsstoffen müssen auf der Schmalseite der Zigarettenspackung gut lesbar auf kontrastierendem Hintergrund aufgedruckt sein und mindestens 4 vom Hundert der betreffenden Fläche einnehmen.

§ 7

Teergehalt bei Zigaretten

(1) Für den Teergehalt im Rauch werden je Zigarette folgende Höchstmengen festgesetzt:

15 Milligramm ab 31. Dezember 1992

12 Milligramm ab 31. Dezember 1997.

(2) Zigaretten mit einem Gehalt von mehr als 15 Milligramm dürfen noch bis zum 31. Dezember 1994 in den Verkehr gebracht werden, wenn sie vor dem 31. Dezember 1992 hergestellt worden sind. Zigaretten mit einem Gehalt von mehr als 12 Milligramm bis zu 15 Milligramm dürfen noch bis zum 31. Dezember 1999 in den Verkehr gebracht werden, wenn sie vor dem 31. Dezember 1997 hergestellt worden sind.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2, § 3 Abs. 1 oder 2 oder § 5, jeweils in Verbindung mit § 6, Tabakerzeugnisse, bei denen die vorgeschriebenen Angaben nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise angebracht sind, in den Verkehr bringt oder
2. entgegen § 3 Abs. 3 die besonderen Warnhinweise nicht mit der gleichen Häufigkeit verwendet.

§ 9

Änderung der Tabakverordnung

In der Tabakverordnung vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2831), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. März 1986 (BGBl. I S. 368), werden § 3 a und § 6 Abs. 4 gestrichen.

§ 10

Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Zigaretten dürfen noch bis zum 31. Dezember 1992 mit einer Kennzeichnung nach den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften in den Verkehr gebracht werden, wenn sie bis zum 30. Juni 1992 hergestellt worden sind.

(3) Andere Tabakerzeugnisse dürfen noch bis zum 31. Dezember 1994 mit einer Kennzeichnung nach den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften in den Verkehr gebracht werden, wenn sie bis zum 30. Juni 1992 hergestellt worden sind.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Gesundheit

B e g r ü n d u n g

Im Zusammenhang mit dem Aktionsprogramm "Europa gegen den Krebs" hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften zwei Richtlinien¹⁾ erlassen, die mit der vorliegenden Verordnung in deutsches Recht umgesetzt werden. Die neuen Vorschriften befassen sich mit den bei Tabakerzeugnissen künftig zu verwendenden Warnhinweisen. Für Zigaretten werden darüber hinaus Höchstmengen an Rauchinhaltsstoffen festgesetzt und die Angabe der Rauchinhaltsstoffe auf den Packungen neu geregelt.

Dem Bund entstehen durch die Ausführung der Verordnung keine Kosten. In den neuen Bundesländern ist die Angabe der Rauchinhaltsstoffe bisher nicht erforderlich. Die Neuregelung wird deshalb hier sowohl für die Überwachungsbehörden als auch die Hersteller Kosten mit sich bringen. In den alten Bundesländern dagegen ist grundsätzlich nicht mit Mehrkosten zu rechnen, weil ein Warnhinweis und die Angabe des Gehaltes an Rauchinhaltsstoffen auch bisher schon vorgeschrieben waren. Angaben zur Kostenfrage liegen nur von zwei Ländern vor, die bisher keine Untersuchungen durchgeführt haben, weil sie nicht über die erforderlichen Apparaturen verfügen:

-
- 1) Richtlinie 89/622/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen vom 13. November 1989 (ABl. EG Nr. L 359 S. 1) und

Richtlinie 90/239/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den höchstzulässigen Teergehalt von Zigaretten vom 17. Mai 1990 (ABl. EG Nr. L 137 S. 36)

	Einmalige Aufwendungen	Jährliche Personalkosten	Jährliche Sachkosten
Hessen	ca. 150.000 DM	1 x BAT Vb	ca. 10.000 DM
Schleswig- Holstein	150.000 DM	0,3 x BAT VI	7.000 DM

Im Erzeugerbereich werden die zur Umstellung erforderlichen drucktechnischen Maßnahmen zwar gewisse einmalige Aufwendungen erfordern. Eine Erhöhung der laufenden Unkosten wird jedoch nicht verursacht. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind unter den gegebenen Verhältnissen nicht zu erwarten.

Die auf dem Gemeinschaftsrecht beruhenden Neuregelungen weichen, ebenso wie die zu erwartenden weiteren EG-Richtlinien über Tabakerzeugnisse, in ihrem Umfang und Aufbau erheblich von den bisher geltenden deutschen Vorschriften ab. Die neuen Vorschriften werden aus diesem Grunde nicht in die Tabakverordnung eingefügt, weil die Regelung durch eine gesonderte Verordnung unter diesen Umständen übersichtlicher erscheint.

Zu § 1:

Aus den Begriffsbestimmungen ergibt sich, daß die Vorschriften dieser Verordnung über Packungen nur für Endverbraucherpackungen gelten. Außerdem wird klargestellt, was unter Teer und Nikotin zu verstehen ist. Siehe hierzu auch die Begründung zu § 5.

Zu § 2:

Diese Bestimmung schreibt für alle Tabakerzeugnisse im Sinne des § 3 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes den sogenannten allgemeinen Warnhinweis vor.

Dem allgemeinen Warnhinweis sind die Worte "Die EG-Gesundheitsminister:" voranzustellen. Die Befugnis zum Erlaß solcher Vorschriften ist den Mitgliedstaaten durch Artikel 4 Abs. 3 der Richtlinie 89/622/EWG eingeräumt worden.

§ 2 gründet sich auf die Ermächtigung des § 21 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f LMBG.

Zu § 3:

Bei Zigaretten ist außer dem allgemeinen Warnhinweis jeweils einer der aufgeführten besonderen Warnhinweise zu verwenden.

Absatz 2 entspricht der durch § 2 Abs. 2 getroffenen Regelung, siehe die dortige Begründung.

Absatz 3 befaßt sich nicht mit der Verkehrsfähigkeit der einzelnen Packung, sondern er begründet entsprechend der Richtlinie eine selbständige Verpflichtung des Herstellers, die sogenannten besonderen Warnhinweise mit der gleichen Häufigkeit zu verwenden.

§ 3 beruht ebenfalls auf der Ermächtigung des § 21 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f LMBG.

Zu § 4:

Die Richtlinie 89/622/EWG läßt den Mitgliedstaaten die Wahl zwischen mehreren Warnhinweisen und stellt ihnen auch frei, ob sie die Angabe der Stelle vorschreiben, welche die Warnung ausspricht. Dadurch können sich bei der Etikettierung von Tabakerzeugnissen Unterschiede zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten ergeben. § 4 trägt dieser Situation ausdrücklich Rechnung, weil der Handel mit Tabakerzeugnissen, deren Etikettierung der Richtlinie entspricht, nicht behindert werden darf (Artikel 8 der Richtlinie).

Die Verpflichtung, die Warnhinweise in deutscher Sprache anzubringen, wird durch § 4 nicht berührt. Die Richtlinie schreibt in Artikel 4 ausdrücklich vor, daß die Warnhinweise in der Amtssprache des Landes der letzten Vermarktungsstufe abgefaßt sein müssen.

Zu § 5:

Diese Bestimmung schreibt die Angabe des Teergehaltes und des Nikotingehaltes bei Zigarettenpackungen vor. Ein bestimmter Wortlaut ist für die Angabe der Rauchinhaltsstoffe nicht mehr vorgeschrieben. Die anzugebenden Werte beziehen sich wie bisher auf die betreffende Zigarettenmarke. Es handelt sich dabei um Durchschnittswerte.

§ 5 gründet sich auf die Ermächtigung des § 21 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d LMBG.

Rechtsvorschriften über die Probenahme und die Analytik werden noch nicht erlassen. Jedem Hersteller steht es daher frei, ob er nach den bisher üblichen DIN-Methoden vorgeht oder ob er die Bestimmung der Rauchinhaltsstoffe nach den in der Richtlinie 89/622/EWG vorgesehenen ISO-Methoden 3400, 4387 und 8243 vornimmt.

Die genannten ISO-Methoden werden derzeit revidiert. Die Arbeiten sollen in absehbarer Zeit abgeschlossen werden. Es wird damit gerechnet, daß die EG-Kommission sodann die Richtlinie 89/622/EWG gemäß ihrem Artikel 5 an den technischen Fortschritt anpassen und die Anwendung der revidierten ISO-Methoden vorsehen wird. Sobald dies geschehen ist, werden die deutschen Rechtsvorschriften entsprechend ergänzt, d.h. die Anwendung der ISO-Methoden wird verbindlich vorgeschrieben werden.

Zu § 6:

Diese Vorschriften regeln die Art und Weise, in der die nach den §§ 2 bis 5 erforderlichen Angaben anzubringen sind. Die Vorschriften entsprechen der Richtlinie 89/622/EWG und weichen dementsprechend bei Zigaretten und anderen Tabakerzeugnissen etwas voneinander ab.

Zu § 7:

Die festgesetzten Höchstmengen und die Abverkaufsfristen entsprechen der Richtlinie 90/239/EWG. Die Festsetzungen gründen sich auf die Ermächtigung des § 21 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c LMBG. Erzeugnisse, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, verstoßen gegen das gesetzliche Verbot des § 21 Abs. 2 LMBG und dürfen nach den genannten Stichtagen bzw. nach Ablauf der eingeräumten Abverkaufsfristen nicht mehr in den Verkehr gebracht werden.

Zu § 8:

Enthält die notwendige Verweisung auf die bei Zuwiderhandlungen gegen die Kennzeichnungsvorschriften anzuwendende Bußgeldvorschrift des LMBG.

Bei Verstößen gegen das Verkehrsverbot des § 21 Abs. 2 LMBG für Zigaretten mit überhöhten Gehalten an Rauchinhaltsstoffen ergibt sich die Anwendbarkeit der einschlägigen Straf- und Bußgeldvorschriften (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 und § 53 Abs. 2 LMBG) ohne eine derartige Verweisung unmittelbar aus dem Gesetz selbst.

Zu § 9:

Die bisher geltenden einschlägigen Vorschriften der Tabakverordnung werden gestrichen.

Zu § 10:

Inkrafttreten und Übergangsregelungen

357/91

Gegenüberstellung der EG-Vorschriften mit den nationalen Vorschriften

Richtlinie 89/622/EWG

TabKTHmV

Art. 2

§ 1

Art. 3

§ 5 und § 6 Abs. 3

Art. 4

§§ 2 und 3 sowie

§ 6 Abs. 1 und 2

Art. 8

§ 4

Richtlinie 90/239/EWG

Art. 2

§ 7 Abs. 1

Art. 8 Abs. 2

§ 7 Abs. 2

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung über die Kennzeichnung von Tabakerzeugnissen und über Höchstmengen von Teer im Zigarettenrauch (TabKTHmV)

Der Bundesrat hat in seiner 634. Sitzung am 27. September 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 3

In § 3 Abs. 1 ist die bisherige Nummer 3 durch folgende neue Nummer 3 zu ersetzen:

"3. Rauchen gefährdet die Gesundheit Ihres Kindes bereits in der Schwangerschaft."

Begründung:

Zum Schutze des ungeborenen Lebens vor den schädlichen Folgen des Tabakgenusses ist ein spezifischer Warnhinweis erforderlich. Der zusätzliche Warnhinweis entspricht der EG-Richtlinie 89/622/EWG.